

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Technische/r Fachwirt/-in (HWK)“

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27. Juni 2013 und der Vollversammlung vom 31. August 2013 erlässt die Handwerkskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 42a, in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074, 2006, 2095), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) folgende Besondere Rechtsvorschrift:

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

§ 1

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Technischen Fachwirt/-in (HWK)“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 4 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung hat der Prüfling in den in § 3 genannten Handlungsfeldern seine berufliche Handlungskompetenz dadurch nachzuweisen, dass er als Führungskraft betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Probleme analysieren, bewerten und entwickelte Lösungen operativ umsetzen kann. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz, die Schnittstellenfunktion zwischen kaufmännischen und leistungserstellenden Unternehmensbereichen wahrzunehmen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsprüfungsabschluss „Technische/r Fachwirt/-in (HWK)“.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens 3-jährigen Regelausbildungszeit nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

Gliederung der Prüfung

§ 3

Die Prüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen,
2. Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten,
3. Unternehmensführungsstrategien entwickeln,
4. Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter Einsatz von Software umsetzen.

Inhalt und Dauer der Prüfung

§ 4

(1) Handlungsfeld „Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen“

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens und berufliche Entwicklungspotentiale im Handwerk bewerten sowie Entscheidungsnotwendigkeiten darstellen kann. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Unternehmensziele analysieren und in ein Unternehmenszielsystem einordnen,
- b) Bedeutung der Unternehmenskultur und des Unternehmensimages für die betriebliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit begründen,
- c) Situation eines Unternehmens am Markt analysieren und Erfolgspotenziale begründen,
- d) Informationen aus dem Rechnungswesen, insbesondere aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung zur Analyse von Stärken und Schwächen eines Unternehmens nutzen,
- e) Informationen aus dem internen und externen Rechnungswesen zur Entscheidungsvorbereitung nutzen,
- f) Rechtsvorschriften, insbesondere des Gewerbe- und Handwerksrechts sowie des Handels- und Wettbewerbsrechts bei der Analyse von Unternehmenszielen und -konzepten anwenden.

(2) Handlungsfeld "Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten"

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben im Rahmen der Gründung und Übernahme eines Unternehmens unter Berücksichtigung persönlicher, rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Rahmenbedingungen und Ziele vorzubereiten, durchzuführen und zu bewerten sowie ihre Bedeutung für ein Unternehmenskonzept zu begründen. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis j aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Bedeutung persönlicher Voraussetzungen für den Erfolg beruflicher Selbständigkeit begründen,
- b) wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung des Handwerks sowie Nutzen von Mitgliedschaften in den Handwerksorganisationen darstellen und bewerten,
- c) Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen sowie von Förder- und Unterstützungsleistungen bei Gründung und Übernahme eines Unternehmens aufzeigen und bewerten,
- d) Entscheidungen zu Standort, Betriebsgröße, Personalbedarf sowie zur Einrichtung und Ausstattung eines Unternehmens treffen und begründen,
- e) Marketingkonzept zur Markteinführung entwickeln und bewerten,
- f) Investitionsplan und Finanzierungskonzept aufstellen und begründen; Rentabilitätsvorschau erstellen und Liquiditätsplanung durchführen,
- g) Rechtsform aus einem Unternehmenskonzept ableiten und begründen,
- h) Rechtsvorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts sowie des Gesellschafts- und Steuerrechts, im Zusammenhang mit Gründung oder Übernahme von Handwerksbetrieben anwenden,
- i) Notwendigkeit privater Risiko- und Altersvorsorge begründen, Möglichkeiten aufzeigen,

- j) Bedeutung persönlicher Aspekte sowie betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Bestandteile eines Unternehmenskonzeptes im Zusammenhang darstellen und begründen.

(3) Handlungsfeld "Unternehmensführungsstrategien entwickeln"

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, unter Berücksichtigung unternehmensbezogener Stärken und Schwächen sowie marktbezogener Chancen und Risiken, ein Unternehmen zu führen, betriebliche Wachstumspotenziale zu identifizieren und Unternehmensstrategien zu entwickeln. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis k aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Bedeutung der Aufbau- und Ablauforganisation für die Entwicklung eines Unternehmens beurteilen; Anpassungen vornehmen,
- b) Entwicklungen bei Produkt- und Dienstleistungsinnovationen sowie Marktbedingungen, auch im internationalen Zusammenhang, bewerten und daraus Wachstumsstrategien ableiten,
- c) Einsatzmöglichkeiten von Marketinginstrumenten für Absatz und Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen begründen,
- d) Veränderungen des Kapitalbedarfs aus Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplanung ableiten; Alternativen der Kapitalbeschaffung darstellen,
- e) Konzepte für Personalplanung, -beschaffung und -qualifizierung erarbeiten und bewerten sowie Instrumente der Personalführung und -entwicklung darstellen,
- f) Bestimmungen des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts bei der Entwicklung einer Unternehmensstrategie berücksichtigen,
- g) Chancen und Risiken zwischenbetrieblicher Kooperationen darstellen,
- h) Controlling zur Entwicklung, Verfolgung, Durchsetzung und Modifizierung von Unternehmenszielen nutzen,
- i) Instrumente zur Durchsetzung von Forderungen darstellen und Einsatz begründen,
- j) Notwendigkeit der Planung einer Unternehmensnachfolge, auch unter Berücksichtigung von Erb- und Familienrecht sowie steuerrechtlicher Bestimmungen, darstellen und begründen,
- k) Notwendigkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens anhand von Unternehmensdaten prüfen; insolvenzrechtliche Konsequenzen für die Weiterführung oder Liquidation eines Unternehmens aufzeigen.

(4) Handlungsfeld „Buchhaltung im Handwerksbetrieb unter Einsatz von Software umsetzen“

Der Prüfling hat nachzuweisen, dass er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Vorgänge buchhalterisch manuell und elektronisch zu erfassen und zu prüfen. Bei der Aufgabenstellung sollen mehrere der unter den Buchstaben a bis c aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Belege erstellen, prüfen und kontieren,
- b) Kassenbuch anlegen, führen und prüfen,
- c) Lohnabrechnung vorbereiten und durchführen.

(5) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen und dauert in jedem Handlungsfeld zwei Stunden. In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine komplexe fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten.

Gewichtungs- und Bestehensregelung

§ 5

- (1) Die in § 3 genannten Handlungsfelder sind gleich zu gewichten.
- (2) Die Gesamtbewertung der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach § 3 gebildet.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.
- (5) Wurden in höchstens zwei der in § 3 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

§ 6

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht möglich.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

Wiederholung der Prüfung

§ 7

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über die nicht bestandene Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Anwendung anderer Vorschriften

§ 8

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Chemnitz anzuwenden.

Übergangsvorschriften

§ 9

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2013 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach der bis dahin geltenden Vorschrift zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013, ist auf Verlangen des Prüflings die bisher geltende Vorschrift weiter anzuwenden.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach der bisher geltenden Vorschrift nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2014 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach der bisher geltenden Vorschrift ablegen.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 10

- (1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die von der Vollversammlung der Handwerkskammer Chemnitz am 2. Februar 2002 beschlossene und vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr genehmigte Vorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Technische/r Fachwirt/-in (HWK)" wird mit Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgehoben.